Amt für Verkehr, 21.04.2021,

Sondernutzungsgebühren für E-Scooter von gewerblichen Anbietern auf Gadderbaumer Straßen
Beantwortung der Anfrage der Fraktion "Bündnis90/Die Grünen" zur Sitzung der BV Gadderbaum am 29.04.2021 (Ds.-Nr.: 1297/2020-2025)

Antwort:

Wir teilen die Auffassung, dass sich die Entscheidung des OVG Münster vom 20.11.2020 - 11 B 1459/20 auf E-Scooter übertragen lässt, womit die Nutzung der Straße durch Abstellen unabhängig vom Standort zu mietender E-Scooter eine Sondernutzung i.S.d. § 18 StrWG NRW darstellt.

Wir bereiten derzeit vor, im zweiten Halbjahr für das gewerbliche Anbieten von E-Scooter - wie auch schon für Leihfahrräder - Sondernutzungsgebühren zu erheben.

Wir beabsichtigen, mit der Sondernutzungserlaubnis u. a. die Anzahl der E-Scooter pro Anbieter stadtweit zu limitieren (Kontingente) und straßenrechtsbezogene Verhaltensregelungen aufzuerlegen.